

RS Lvwg 2021/11/12 LVwG-AV-1277/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

12.11.2021

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei der Prognoseentscheidung iSd § 87 GewO sind auch alle äußeren Umstände zu berücksichtigen, die auf die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Person – sei es im positiven oder negativen Sinn – von Einfluss sein können. Diese sind mit der Eigenart und Schwere begangener Straftaten sowie stets im Hinblick auf die Frage abzuwägen, ob mit begründeter Wahrscheinlichkeit noch die Befürchtung besteht, dass der Gewerbeinhaber bei der (weiteren) Ausübung des Gewerbes gleiche oder ähnliche Straftaten begehen wird.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Kraftfahrzeugtechnik; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Prognoseentscheidung;

Anmerkung

VwGH 17.01.2022, Ra 2022/04/0001-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1277.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>